

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

XIX. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 5. September 1903.

27.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 1. September 1903, Zl. 23793—III,

mit welcher die Bestimmung §. 8 der Kundmachung vom 9. Jänner 1902, Zl. 15048 (L.-G.-Bl. Nr. 16), und die Kundmachung vom 21. Juni 1903, Zl. 15172 (L.-G.-Bl. Nr. 22), teilweise abgeändert werden.

Der laut Kundmachung vom 21. Juni 1903, Zl. 15172 (L.-G.-Bl. Nr. 22), abgeänderte dritte Absatz des §. 7 der Statthalterei-Kundmachung vom 9. Juni 1902, Zl. 15048 (L.-G.-Bl. Nr. 16), hat in Zukunft zu lauten:

„Im Stadtgebiete und Territorium von Triest hat die Sonntagsarbeit in allen Detailhandelsgeschäften, wozu auch die Tröddlergewerbe gehören, nicht aber die Pfandverleiher, durch das ganze Jahr, im Großhandel und in den Wechselstuben während der Monate Juni, Juli, August und September ganz zu ruhen.“

Der erste Absatz des §. 8 der Statthalterei-Kundmachung vom 9. Juni 1902, Zl. 15048 (L.-G.-Bl. Nr. 16), hat in Zukunft zu lauten:

„Für die zu höheren Dienstleistungen in Comptoirs von Handelsunternehmungen im Sinne der Artikel 271 und 272 des allgemeinen Handelsgesetzbuches verwendeten Personen wird die Sonntagsruhe in der Weise geregelt, daß derartige Comptoir-Arbeiten nur in der Zeit von 9 Uhr früh bis Mittag gestattet sind, und im Stadtgebiete und Territorium von Triest während der Monate Juni, Juli, August und September, in der Stadt Görz im Juli und August überhaupt ganz zu ruhen haben.“

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrat:

Schwarz m. p.